

«Nicht bis zum letzten Blutstropfen...»

Das Schlachten von Tieren in den monotheistischen Religionen

Als das Bundesverfassungsgericht am 15.1.2002 mit Berufung auf das in GG Art. 4 (2) verbrieft Grundrecht der freien Religionsausübung die zuständigen Behörden verpflichtete, nicht nur Juden, sondern auch Muslimen das betäubungslose Schächten uneingeschränkt zu gestatten, sorgte dies für einen Aufschrei in der Öffentlichkeit. Viele Menschen und Basisgruppen wähten einen Rückfall ins finsterste Mittelalter. Sie verkannten, dass das Gericht nur eine Auslegung bestehender Gesetze gegeben hatte und nicht selbst gesetzgebend tätig geworden war. Seitdem werden in einer breiten Öffentlichkeit Fragen diskutiert, die zuvor bestenfalls in Tierschutzgruppen und -verbänden ein relevantes Thema waren: Ist das betäubungslose Schächten noch zeitgemäß? Handelt es sich nicht um eine antiquierte Schlachtmethode, die grausam und inhuman ist und dringend abgeschafft werden muss?

In einer postmodernen, von der Pluralität der Religionen und Weltanschauungen geprägten Gesellschaft ist eine derartige Frage charakteristisch. In ihr bündeln sich eine Reihe offener Probleme ganz unterschiedlicher Ebene und Provenienz: Wie verhalten sich Tierschutz und Religionsfreiheit zueinander? Was zählt alles zur Religionsausübung, wenn innerhalb einer Religion unterschiedliche Lehren vertreten werden? Wie weit gilt das Recht freier Religionsausübung dort, wo der Grundwertekanon einer demokratischen Gesellschaft berührt ist? Darf, ja muss u. U. die ethische Tradition einer weltanschaulichen Richtung dort den Vorzug erhalten, wo es um solche Grundwerte geht? Und woher kann eine offene Gesellschaft die Kraft nehmen, die Durchsetzung ihrer Grundwerte ggf. auch mit Staatsgewalt durchzusetzen?

Angesichts solch fundamentaler Fragen muss es verwundern, dass in den einschlägigen theologischen Lexika – allen voran in der dritten Auflage des Lexikons für Theologie und Kirche sowie im Lexikon der Bioethik – die Stichworte «Schlachten» und «Schächten» fehlen. Weder gibt es eigene Artikel noch einen Verweis im Stichwortregister. Ganz offenkundig handelt es sich also bei diesem Thema um einen blinden Fleck der christlichen Theologie und Ethik! Der Ausfall wiegt umso schwerer, wenn man den breiten Raum betrachtet, den das Schlachten im Alten Testament und selbst noch in den neutestamentlichen Schriften einnimmt. Die frühe Kirche war – geprägt durch das Judentum – gekennzeichnet von einer heftigen Auseinandersetzung um die rechte Weise des Schlachtens. Doch es scheint, dass sie mit dem Abwerfen der Last des jüdischen Gesetzes gegen Ende des 1. Jahrhunderts den Vorgang der Tötung von Tieren völlig aus dem Blick verlor und

ihn bis heute nicht mehr als theologisch und ethisch bedeutungsvoll erkannt hat.

Hat also die christliche Theologie nichts zum Schlachten von Tieren zu sagen? Handelt es sich hier um einen theologisch irrelevanten Vorgang? Das wird man wohl kaum behaupten wollen. Ich möchte deshalb im Folgenden das moraltheologische Defizit ein wenig aufarbeiten, und zwar in drei Schritten: Zunächst sei ein Blick in die Heiligen Schriften der monotheistischen Religionen geworfen. Dann betrachte ich die aktuelle Gesetzeslage in Deutschland und Europa, ehe die theologisch-ethischen Betrachtungen das Thema einem Lösungsansatz zuführen.

1. Die Anweisungen der Heiligen Schriften

1.1 Die Vorschriften der jüdischen Bibel

Die Praxis rituellen Schlachtens scheint in der Geschichte Israels weit zurückzureichen. Denn im ältesten Rechtskorpus mit ausführlichen Weisungen, dem Buch Deuteronomium, wird in 12,21 mit der Formel «so, wie ich dir befohlen habe» ausdrücklich auf ältere Überlieferungen angespielt. Es gab offenkundig bereits eine weithin bekannte und anerkannte Regelung des Schlachtvorgangs, die nicht mehr detailliert wiederholt werden muss. Angesichts einer wachsenden Zahl von Diasporajuden hebt das Dtn allerdings eine Vorschrift auf: Während die Schlachtung der Tiere für Opfer weiterhin nur am Tempel in Jerusalem gestattet ist, wird das Schlachten für den Fleischverzehr nun überall erlaubt.¹ Wer Fleisch essen will, muss sein Tier nicht mehr in Jerusalem schlachten lassen. Ansonsten ruft Dtn 12,20-28 das offenbar bekannte Identitätsmerkmal einer rechtmäßigen Schlachtung in Erinnerung: Wenn du Appetit auf Fleisch hast, darfst du essen, so viel du möchtest.² Doch beherrsche dich und iss kein Blut! Denn Blut ist Lebenskraft³ – du sollst es nicht genießen, sondern wie Wasser auf die Erde schütten.⁴

Das Verbot des Blutgenusses ist also das zentrale, sinnhafte und ausgesprochen eingängige Merkmal einer rechtmäßigen Schlachtung. In ihm drückt sich der Respekt vor dem Tier als Mitgeschöpf aus, indem darauf verzichtet wird, sich seiner Lebenskraft zu bemächtigen. – Der animistische Kern des Gebots ist nicht zu übersehen. Dass aber die Symbolkraft des Blutgenussverzichts auch weit jenseits animistischer Anschauungen wirksam sein kann, darauf werde ich noch zurückkommen.

Die Ausführungen der Priesterschrift zum Vorgehen bei Opfer- und Verzehrslachtung⁵ bringen einige zusätzliche Details zutage: Neben dem Blut

¹ Dtn 12,13-15.

² V 20f.

³ V 23.

⁴ V 24.

⁵ Bes. Lev 1-7 und 17.

sind nämlich bei jenen Tierarten, die zum Opfer herangezogen werden, auch das Fett⁶ und die Nieren⁷ tabu. Für die Nieren dürfte der Grund sein, dass sie als Sitz der Gefühle galten – im Verbot ihres Genusses drückt sich also wiederum der Respekt vor der Lebenskraft des Tieres aus. Das Fett hingegen galt als der beste Teil am Opfer, er durfte nicht der Gottheit vorenthalten und selbst verspeist werden.

Summarisch wird in Lev 7,22–27 die Generalregel ausgegeben: Während das Fett (und die Nieren, die hier nicht genannt werden) ausschließlich bei der Schlachtung jener Tierarten tabu sind, die zum Opfer verwendet werden, gilt das Verbot des Blutgenusses für die Schlachtung sämtlicher Tiere. Fett und Blut sind «meine Opferspeise», wie es in Ez 44,7 heißt: Der Herr allein darf sie verzehren. Das Blut aber ist nicht nur aus Respekt zum Herrn, sondern auch aus Respekt zum Mitgeschöpf tabu: Blut ist Lebenskraft, wie es in Lev 17,10–14 gleich zweimal eingeschärft wird.

Genauere Vorschriften zur Schlachttechnik finden sich freilich erst ein rundes Jahrtausend später im Talmud⁸. Hier ist insbesondere der Traktat Chulin 1–2 zu nennen. Dort werden u.a. Regelungen zur Person des Schlachtenden getroffen – jeder gesunde volljährige Mensch darf schlachten⁹. Die notwendige Schärfe des Schlachtmessers wird als entscheidendes Kriterium festgeschrieben.¹⁰ Es wird für die Schnelligkeit und Präzision des Schlachtschnitts Sorge getragen.¹¹ Bei nicht sachgemäßem Schnitt wird das Fleisch als unrein erklärt.¹² Wird ein krankes Tier geschlachtet, muss es nach dem Schlachten zucken, soll es als kosher gelten.¹³ Und schließlich folgen lange Abhandlungen über die Anrufung Gottes beim Schlachten, denn offenbar wurden nicht selten auch Götzen sowie See- und Berggeister angerufen und ihnen das Tier gewidmet.¹⁴ Was aus ersichtlichen Gründen fehlt, sind Bestimmungen zur Betäubung des Tieres – das war damals schlicht unmöglich.

Die späteren Überlieferungen der Halacha bewegen sich faktisch auf dieser Linie. Ausführliche Reflexionen enthalten v.a. die Sefer Keduscha der Mischeche Tora von Maimonides (um 1160) und die Jore De'a 1–28 des Schulchan Aruch von Josef Karo (um 1575).

Die heutige Praxis des jüdischen Schächtens kann folgendermaßen skizziert werden: Der Schächter (= Schochet) muss qualifiziert und ethisch tadelfrei sein wie ein Rabbi; er muss bewusst und aufmerksam schlachten. Wichtig ist die vorbereitende Fixierung des Tieres, das ja bei Bewusstsein ist. Diese geschah ursprünglich mit Stricken, heute mit unterschiedlichen, oft sehr aufwändigen und (zumindest aus der Außenperspektive betrachtet)

⁶ Lev 1,8.12; 3,3f.9f.14–17; 4,8f.19.26.31.35; 7,3f.30–33; 8,16.20.25; 9,10; Num 18,17.

⁷ Lev 3,4.10.15; 4,9; 7,4; 8,16.25; 9,10.19.

⁸ Endredaktion um 500 n.Chr.

⁹ Chulin 1,1.

¹⁰ Chulin 1,2.

¹¹ Chulin 1,3–4.

¹² Chulin 2,1.4.

¹³ Chulin 2,6.

¹⁴ Chulin 2,8–9; ein ausformuliertes Segensgebet über das Tier in Pesachim 1,1 Fol 7b.

spitzfindigen Spezialapparaten, da eine Haltung des Tieres erreicht werden muss, die sein vollständige Ausbluten gestattet. Für die eigentliche Schlachtung dürfen keine mechanisch-automatischen Apparate verwendet werden. Der Schochet muss einen einzigen, nicht unterbrochenen, schnellen Schnitt durch alle Weichteile des Halses mit absolut scharfer Klinge führen. Nur die Wirbelsäule (incl. Rückenmark) bleibt undurchtrennt. Die Schärfe der Klinge ist für jede einzelne Schlachtung vorher zu kontrollieren.

Nach erfolgter Schlachtung muss im Sinne der Qualitätskontrolle geprüft werden, ob das Tier vor dem Schlachten gesund war. Dies kann nach Israel Meir Levinger nur sichergestellt werden, wenn nach dem Schlachten noch eine Bewegung nachzuweisen ist¹⁵, und das geht wiederum nur ohne Betäubung.¹⁶ Auch das völlige Ausbluten des Tieres dient nach Levinger ausschließlich der optimalen Haltbarkeit des Fleisches, sichert also seine Qualität.¹⁷ Es verblüfft, dass eine der gegenwärtig anerkanntesten Autoritäten zur Interpretation der Schechita diese völlig profan, also untheologisch interpretiert.

1.2 Die christliche Loslösung von den jüdischen Schlachtvorschriften

Als Christ steht man i.d.R. staunend, aber auch etwas verständnislos vor den ausgefeilten jüdischen Schlachtvorschriften. Die Lösung von den Weisungen der Mutterreligion war offensichtlich sehr radikal. Aber wie kam es dazu?

Im Neuen Testament finden wir noch Zeugnisse dafür, dass das alttestamentliche Blutgenussverbot zu jenen Weisungen zählte, die für JudenchristInnen am schwersten aufgebbar schienen. Schon als im Kontext der Heidenmission praktisch die gesamte Tora «über Bord geworfen» war, hielt man an dieser Vorschrift fest: Zwei der vier Ausnahmeklauseln des Apostelkonzils, wie sie uns Lukas in Apg 15,29 referiert, betreffen das Blutgenussverbot, das damit selbst für HeidenchristInnen Geltung erlangt. Und Röm 14 bezeugt, dass für Paulus das Essen von unkoscherem Fleisch zwar kein verwerfliches Tun darstellt, sondern in der Freiheit des Evangeliums prinzipiell möglich ist.¹⁸ Aber würde man es essen, gäbe das den «Schwachen» Anstoß, die noch an den überlieferten Geboten hängen. Das Votum ist deshalb klar: Um der Liebe und Rücksichtnahme auf die Schwächeren willen soll die Gemeinde auf den Verzehr von unkoscherem Fleisch verzichten. Auch das ist ein Beleg dafür, wie schwer JudenchristInnen der Abschied gerade von diesem Verbot fiel, wie tief es emotional in ihrem Empfinden eingegraben war.

Wenngleich sich Jesus selbst in der Praxis wohl weitgehend an die jüdischen Reinheitsvorschriften gehalten hat¹⁹, hat seine grundlegende verbale

¹⁵ Vgl. Talmud, Chulin 2,6!

¹⁶ Israel Meir Levinger, in: Richard Potz/Brigitte Schinkele/Wolfgang Wieshaider (Hrsg), Schächten. Religionsfreiheit und Tierschutz, Freistadt/Egling 2001, 4.

¹⁷ Ebd., 3, 8.

¹⁸ Röm 14,14.

¹⁹ Vgl. den Aussätzigen, den er nach erfolgter Heilung vorschriftsgemäß zu den Priestern schickt, Mk 1,41ff.

Kritik an ihnen durchschlagende Wirkung erlangt.²⁰ Mit der Option der jungen Kirche für die Heidenmission gewinnt diese Kritik höchste Relevanz und führt letztlich zur Aufhebung der Schlachtungsvorschriften im Christentum. Damit ist das christliche Schlachten am Ende des 1. Jh. profaniert – ein aus der Dynamik der Heidenmission heraus zwar verständlicher, aber folgenschwerer Schritt. Seine Konsequenzen für die christliche Einstellung zum Tier (bis hinein in den Katechismus der Katholischen Kirche von 1993) und die faktische christliche Ohnmacht und Anästhetik (Bewusstlosigkeit) angesichts der neuzeitlichen industriellen Nutztierhaltung können wir selbst heute nur in Umrissen erahnen. Die Kirche hat sich jeglichen Einflusses auf die Schlachtung von Tieren begeben.

1.3 Die Fortführung der jüdischen Praxis im Koran

Während das Christentum sich radikal von der jüdischen Schlachtpraxis löst, greift sie der Islam weitestgehend auf und führt sie fort. «Halal», d.h. erlaubt (im Gegensatz zu «haram», d.h. verboten) ist der Fleischverzehr im Koran v.a. unter zwei Bedingungen: Wenn das völlige Ausbluten des Tieres sichergestellt ist²¹ und wenn der Name Gottes über dem Tier ausgerufen wurde.²² Nur in außergewöhnlichen Notlagen darf haram-Fleisch schuldfrei gegessen werden.²³ Die gängige islamische Auslegungstradition sieht die «Notlage» nur in einer ernsthaften Bedrohung für Gesundheit oder Leben gegeben. Eine säkulare staatliche Gesetzgebung, die die Halal-Schlachtung verbietet, wird nicht als Notlage akzeptiert. Diese Tatsache hat in den vergangenen Jahrzehnten vor deutschen Gerichten da und dort eine Rolle gespielt.

Wie in der Tora finden sich auch im Koran keine Angaben über die Technik des Schlachtens, wohl aber in der Hadit, der islamischen Traditionsliteratur. So nennt z.B. Averroes²⁴ in den *Bidayat al-mugtahid* I,2 das vollständige Durchtrennen der beiden Halsschlagadern sowie von Luft- und Speiseröhre als Voraussetzung. Für deutsche Muslime wurde 1988 seitens eines autorisierten Arbeitskreises aller muslimischen Organisationen als verbindliche Vorschrift formuliert: Ein Tier darf nicht zusehen, wie ein anderes geschlachtet wird; das Tier darf bei der Schlachtung nicht vollständig gefesselt sein; es muss vorher getränkt, gefüttert und beruhigt werden; der Schlachter spricht Richtung Mekka gewandt ein Gebet über das Tier; der Schnitt mit einem sehr scharfen, unmittelbar vorher frisch geschliffenen Messer muss Halsschlagader und Luftröhre sofort durchtrennen, damit der

²⁰ Bes. Mk 7,15: nicht, was in den Menschen hineinkommt, ist unrein!

²¹ Sure 5,3.

²² Sure 5,3; 22,28.34–37.

²³ Sure 2,173 und 16,115 wörtlich gleich.

²⁴ Mohammed Ibn Rushd, 1126–98.

Tod schnellstens eintritt und das Leiden des Tieres auf ein Minimum begrenzt wird.²⁵

Üblicherweise wird heute behauptet, bei vorheriger Betäubung des Tieres wäre das Fleisch haram.²⁶ De facto fehlt aber wie im Judentum sowohl eine Schriftstelle als auch ein sachlicher Grund. Denn die Prüfung der Gesundheit des Tieres wäre heute leicht auf anderem Wege möglich als über die Beobachtung der Zuckungen nach der Schlachtung.

2. Die aktuelle Rechtslage

Bereits 1895 wurde in Deutschland die erste Petition zum Verbot des betäubungslosen Schlachtens an den Reichstag gerichtet. Sie blieb jedoch ohne Erfolg. Sieht man von der Zeit des Nationalsozialismus ab, in der das Schächten aus ganz anderen Motiven verboten war, gab es in Deutschland eine de-facto-Erlaubnis, da das Schächten nicht ausdrücklich verboten war. Die erste verbindliche Regelung erfolgte 1972 im Tierschutzgesetz und erlaubte das betäubungslose Schächten aus religiösen Gründen. Fraglich war aber bis zum erwähnten Urteil des Bundesverfassungsgerichts im Januar 2002, ob diese Regelung auch für Muslime oder nur für Juden gelte.

Ganz kurz zitiere ich die einschlägigen Passagen des Tierschutzgesetzes²⁷ in der jüngsten Fassung vom 25.5.98:

Dritter Abschnitt: Tötung von Tieren

§ 4 Grundvorschrift

(1) Ein Wirbeltier darf nur unter Betäubung oder sonst, soweit nach den gegebenen Umständen zumutbar, nur unter Vermeidung von Schmerzen getötet werden. [...] Ein Wirbeltier töten darf nur, wer die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat.

(1a) Personen, die berufs- oder gewerbsmäßig regelmäßig Wirbeltiere betäuben oder töten, haben gegenüber der zuständigen Behörde einen Sachkundenachweis zu erbringen. [...]

(2) Für das Schlachten eines warmblütigen Tieres gilt § 4a.

(3) [...]

§ 4a Schlachten

(1) Ein warmblütiges Tier darf nur geschlachtet werden, wenn es vor Beginn des Blutentzugs betäubt worden ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 bedarf es keiner Betäubung, wenn

1. sie bei Notschlachtungen nach den gegebenen Umständen nicht möglich ist,
2. die zuständige Behörde eine Ausnahmegenehmigung für ein Schlachten ohne Betäubung (Schächten) erteilt hat; sie darf die Ausnahmegenehmigung nur inso-

²⁵ Vgl. *Ayyub Köhler*, Schächten in Deutschland, in: CIBEDO 10 (1996), 145; zum selben Thema s. auch *Beate Andelshäuser*, Schlachten im Einklang mit der Scharia, Sinzheim 1996, sowie *Christian Traulsen*, Betäubungsloses Schlachten nach islamischem Ritus in Deutschland, in: ZEvKR 48 (2003), 198-206.

²⁶ *Manfred Götz*, Schächten von Opfer- und Nutztieren nach islamischem Ritus zur Vorlage bei den zuständigen Bundes- und Länderministerien: http://www.vikz.de/public/schaech-ten_dr_manfred_goetz.html, 1989.

²⁷ BGBl I S.1105, ber. S.1818.

weit erteilen, als es erforderlich ist, den Bedürfnissen von Angehörigen bestimmter Religionsgemeinschaften im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu entsprechen, denen zwingende Vorschriften ihrer Religionsgemeinschaft das Schächten vorschreiben oder den Genuss von Fleisch nicht geschächteter Tiere untersagen oder 3. dies als Ausnahme durch Rechtsverordnung nach § 4 b Nr. 3 bestimmt ist.

In seinem Urteil vom 15.1.2002 (Az: 1 BvR 1783/99) hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass eine enge Auslegung von § 4a (2) Nr. 2 Tierschutzgesetz die Grundrechte derer unzumutbar beschränke, die berufsmäßig betäubungsfrei schlachten wollen, und dem Tierschutz «ohne verfassungsrechtliche Rechtfertigung einseitig den Vorrang» einräume. Unter «enger Auslegung» wird dabei der Versuch staatlicher Behörden verstanden, den zwingenden Charakter der Norm betäubungslosen Schlachtens in einer konkreten Religionsgemeinschaft von außen her überprüfen zu wollen – insbesondere dort, wo es in dieser Religionsgemeinschaft eine Pluralität von Lehrmeinungen gibt. Es genüge, so das BvG, dass der Schlachter glaubhaft bezeuge, einer Richtung seiner Religion anzugehören, in der das betäubungslose Schlachten Pflicht ist.

Unter dem Druck der daraufhin entstehenden öffentlichen Entrüstung und auf Grund des Kernarguments des BvG, dass zwar die freie Religionsausübung, nicht aber der Tierschutz Verfassungsrang habe, änderte nunmehr die CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag ihre Meinung und stimmte der von SPD und Bündnis 90/Die Grünen bereits zum dritten Mal seit 1993 beantragten Verfassungsänderung zu, den Tierschutz im Grundgesetz zu verankern. So lautet GG Art. 20a seit dem 1.7.2002: «Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.»

Bei der Verankerung von Umwelt- und Tierschutz im Grundgesetz handelt es sich um eine sog. Staatszielbestimmung, nicht um ein Grundrecht wie die freie Religionsausübung GG Art. 4. Ob sich deshalb wie vom Gesetzgeber beabsichtigt die Rechtsprechung zum betäubungslosen Schächten verändern wird, ist unter Verfassungsrechtlern umstritten. Analog gilt dies für die von der DFG an die Wand gemalte Befürchtung der massiven Einschränkung der Tierversuche, denn auch die Forschungsfreiheit ist ein Grundrecht. Am ehesten dürfte – und das war natürlich die Befürchtung von CDU/CSU im Blick auf ihre landwirtschaftliche Klientel – eine weitere Einschränkung der Nutztierhaltung juristisch durchsetzbar geworden sein, denn diese ist nicht grundrechtlich abgesichert. Alles andere bleibt abzuwarten.

Die meisten europäischen Länder haben ähnliche Bestimmungen wie Deutschland. In Österreich ist ein Urteil des Verwaltungsgerichtshofs vom 30.4.1897 maßgeblich, das das Schächten zur Ausübung des Kults rechnet und daher straffrei belässt. Der Oberste Gerichtshof hat am 28.3.1996 festgehalten²⁸, dass das Schächten sowohl für Juden wie auch für Muslime Teil der

²⁸ 15 Os 27,28/96.

Religionsausübung sei und von den Tierschutzgesetzen der Bundesländer – Tierschutz war in Österreich bis 2003 Ländersache! – nicht als Tierquälerei qualifiziert werden dürfe. Ein Urteil des Verfassungsgerichtshofs vom 17.12.1998²⁹ schließlich subsumiert die Schächtung als Form der Religionsausübung unter Art. 14 StGG. Das betäubungslose Schächten verstoße damit weder gegen öffentliche Ordnung noch gegen die guten Sitten und könne durch den Tierschutz nicht eingeschränkt werden (die analoge Argumentationsfigur zu jener des deutschen Verfassungsgerichts).

Verboten ist das Schächten ohne Betäubung nur in der Schweiz³⁰, in Norwegen (seit 1930), Schweden (seit 1937) und Liechtenstein (seit 1988).

Der Europäische Gerichtshof der Menschenrechte in Straßburg hat am 27.6.00³¹ geurteilt, das rituelle Schlachten sei Teil des Ritus bzw. der Observanz und daher unter Art. 9 (Recht auf freie Religionsausübung) der Europäischen Menschenrechtskonvention zu subsumieren.

3. Ein Schlachtethos in pluraler Gesellschaft. Ethische Überlegungen

Wie können die beiden einander grundsätzlich widersprechenden Schlachtpraktiken der europäischen Gesellschaften – betäubungsloses Schächten der Juden und Muslime einerseits sowie das industrielle Massenschlachten nach durchgeführter Betäubung andererseits miteinander in Beziehung gesetzt werden? Kann vielleicht die Dualität der Ansätze eine Chance zum wechselseitigen Lernen sein? Wenn dies der Fall sein soll, gilt es – aus der Perspektive des Christentums – zunächst positiv zu würdigen, was das religiöse Schächten an ethischem Gehalt bewahrt und überliefert. Erst dann sind kritische Anfragen an die jüdische und muslimische Tradition sinnvoll.

3.1 *Positive Würdigung des religiös normierten Schächtens*

Die aktuellen Vorschriften der Muslime und Juden verdeutlichen eine Reihe zentraler Aspekte des Mühens um eine humane Gestaltung des Schlachtvorgangs:

1) Es geht nicht allein um die Frage der Betäubung vor der Schlachtung. Die Reduktion vieler Diskussionen auf die Frage des körperlichen Schmerzes ist ausgesprochen unsachgemäß. Denn die Frage der psychischen Verfassung des Tieres hat mindestens ebenso große Bedeutung. Menschliche Zuwendung und Fürsorge sind wichtig und womöglich tiergerechter als eine gefühlskalte, automatisierte Betäubung.

²⁹ B 3028/97.

³⁰ Per Volksentscheid seit 1893 in der Verfassung verankert – gegen den Willen der damaligen Regierung; der Import koscheren/halal Fleisches wird jedoch faktisch geduldet, wengleich er nicht offiziell erlaubt ist.

³¹ Appl Nr. 27417/95.

2) Auch das Sozialempfinden der Tiere wird berücksichtigt: Zu verhindern, dass das Tier erleben muss, wie Artgenossen betäubt werden oder sterben, gehört zu den grundlegenden Aspekten humanen Schlachtens.

3) Juden wie Muslime haben einen Sinn für die religiöse Dimension des Schlachtens bewahrt: Das Gebet bzw. die Mitwirkung eines Religionsvertreters machen den Schlachtenden sichtbar, dass sie in dem für sie enorm belastenden Tun nicht allein gelassen werden. Durch die völlige Profanierung der Schlachtung hat die christliche Gesellschaftsordnung faktisch die SchlachterInnen mit ihren Problemen isoliert und ausgegrenzt.

4) Juden wie Muslime haben das zentrale Symbol bewahrt, das dem Schlachtenden wie den Fleisch Essenden die Ehrfurcht vor dem getöteten Tier ermöglicht: Das Verbot des Blutgenusses. Es macht sehr augenscheinlich deutlich, dass es dem Menschen nicht erlaubt ist, das Tier «bis zum letzten Blutstropfen auszukosten». Eine völlige Instrumentalisierung des Tieres würde eine Missachtung seiner geschöpflichen Würde bedeuten.³² Das Verbot des Blutgenusses ist dementsprechend ein starkes Symbol, das eine wirksame emotionale Hemmschwelle setzt und den Fleischgenuss tendenziell einschränkt.

Judentum und Islam bieten also im Rahmen vormoderner Strukturen einen über nahezu 3000 Jahre bewährten Weg zu einer humanen und in die Gesamtgesellschaft eingebundenen Schlachtung, die zugleich allen (!) das Übel der Tötung eines Mitgeschöpfs sinnhaft präsent macht.

3.2 Kritische Anfragen an die traditionelle Schächtpraxis

In seiner Stellungnahme vom 21.1.02 zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts hat der Deutsche Tierschutzbund mehrere Einwände gegen das betäubungslose Schächten vorgebracht. Deren erster, auch beim Schächten verbleibe ca. 25% des Blutes im Tier, zieht freilich nur, wenn das Blutgenussverbot materiell anstatt symbolisch verstanden wird. Für ein religiöses Symbol, um das es sich faktisch handelt, ist die 100% lupenreine Verwirklichung unerheblich – es geht um seine eindeutige Wahrnehmbarkeit.

Die anderen Einwände des Tierschutzbundes sind aber weniger leicht zu entkräften: Der Schnitt selber sei auch mit einem scharfem Messer sehr schmerzlich. Wegen der Durchtrennung der Nervenstränge komme es zur Zwerchfelllähmung und damit zur Todesangst durch Atemnot. Ausströmendes Blut werde aspiriert und führe zu Erstickungsanfällen. Hirnstrommessungen zeigten, dass die Empfindungs- und Wahrnehmungsfähigkeit beim Schaf bis zu 35 Sekunden, beim Rind durchschnittlich 77 Sekunden fortduere (beim Bolzenschuss nur 2 Millisekunden). Auch die notwendige Fixierung der Tiere vor dem Schlachten sei psychisch und physisch problematisch (oft seien Knochenbrüche die Folge, wenn die Tiere sich wehrten). Angesichts dessen scheint die Behauptung von I.M. Levinger doch sehr eu-

³² In Analogie zu I. Kants zweiter Formel des kategorischen Imperativs, der die völlige (!) Verzweckung des Menschen verbietet.

phämistisch: «Das Tier realisiert weder den Tod noch die Schlachtinstrumente als solche. Das Tier leidet psychologisch vor, während und nach dem Schlachtschnitt nicht.»³³ Selbst wenn berücksichtigt wird, dass Schweine, die viel intelligenter als Schafe, Ziegen und Rinder sind, nicht kosher/halal sind und daher nicht geschächtet werden, scheint Levingers Pauschalbehauptung in keiner Weise gedeckt.

Zudem ist zu bedenken, dass eine Alternative denkbar wäre: Die Elektrokurzzeitbetäubung mit Zangen ist (wenn sachgerecht ausgeführt) ohne Schaden für das Tier reversibel und ermöglicht das vollständige Ausbluten wie beim nicht betäubten Tier. Einzig das im Talmud vorgeschriebene Beobachten der Zuckungen nach dem Schlachten zur Überprüfung der Gesundheit des Tieres wäre auf diesem Wege nicht möglich – alle anderen Anliegen der jüdischen und islamischen Tradition ließen sich problemlos realisieren. Die traditionelle Praxis des Schächtens ließe sich also mit den Methoden moderner Technik relativ reibungsarm fortentwickeln hin auf einen verbesserten Tierschutz.

4. Perspektiven für den interreligiösen Dialog

Es wäre nun durchaus denkbar, dass der säkulare Staat mit Verweis auf seine moralischen Standards eine Veränderung in der angezeigten Richtung erzwingt. Doch ist fraglich, ob ein solches Vorgehen politisch klug und gesellschaftlich nachhaltig wäre. Mir schiene ein interreligiöser Dialog wesentlich aussichtsreicher. Und hier müsste die christliche Theologie ihre eigene Position ins Spiel bringen. Welche Perspektiven wären dabei von Bedeutung? Fundamentaltheologisch/ -ethisch betrachtet liegt das Problem im Traditionsverständnis sowie in der Verhältnisbestimmung zwischen Glaube und Vernunft:

a) Zum Traditionsverständnis: Obgleich weder in der Tora noch im Koran die Betäubung verboten ist, wird an der Unumstößlichkeit der späteren Tradition (Talmud und Halacha bzw. Hadit) festgehalten. Diese stammt aber aus einer vormodernen Gesellschaft, die keine Betäubungsmöglichkeiten kannte. Es wäre also entscheidend, Tradition als geschichtliche und damit weiterzuentwickelnde Größe wahrzunehmen und auszulegen.

b) Zum Verhältnis von Glaube und Vernunft: In einer aufgeklärten Moral wird dem Glauben eine motivierende und kritisierende Funktion zugewiesen.³⁴ Im Fall des Schächtens konzentriert sich diese im Symbol des Blutgenussverbots, das rational nicht zwingend ist. Vernünftig begründbar hingegen ist die Pflicht, das Leiden der Tiere zu minimieren. Diese Pflicht aber ist es gerade, die das Symbol sinnhaft einschärft und je neu kritisch in Erinnerung ruft. Das Problem liegt freilich darin, dass es trotz Ansätzen zur Aufklärung in Vergangenheit und Gegenwart im Judentum und Islam keine

³³ Vgl. Richard Potz/Brigitte Schinkele/Wolfgang Wieshaider (Hrsg.), s. Anm. 16, 14.

³⁴ Vgl. Alfons. Auer, *Autonome Moral und christlicher Glaube*, Düsseldorf 1984, 188-195.

anerkannte Methodik zur wechselseitigen Integration von Vernunft und Glaube gibt. Fundamentalistische Auslegungstendenzen haben de facto die Oberhand – allen diskursiven Praktiken zum Trotz.

Insofern haben die innerjüdischen und innerislamischen Stimmen für eine Weiterentwicklung der Schächtpraxis besonderes Gewicht. So betonte der Rabbiner von Basel, Israel Meir Levinger (die innerjüdische Autorität zur Auslegung der Schechita) 1996 in einer Podiumsdiskussion, die Tora verbiete die Betäubung nicht, sie sei also diskutabel. Das Islamische Zentrum Bern verlautbarte 1995, die Betäubung widerspreche nicht den Vorschriften des Koran. Analog äußern sich auch andere Stimmen in Judentum und Islam, die aber bisher eindeutig die Minderheit darstellen.

Um solchen Stimmen den Rücken zu stärken, aber auch, um nicht in die Anklägerrolle zu fallen, müsste die säkulare europäische Gesellschaft eingestehen, dass die industrialisierte Schlachtung profaner Herkunft alles andere als besonders human ist.³⁵

Den Kirchen käme darüber hinaus eine genuine Rolle zu: Für sie wäre es höchste Zeit, den religiösen Wert des Symbols Blutgenussverbot anzuerkennen, in dem eine wichtige Erfahrung im Umgang mit Tieren gespeichert ist und ein zentraler Glaubensimpuls zum Ausdruck kommt. Sie müssten zugeben, dass sie hier als einzige monotheistische Religion einen blinden Fleck aufweisen. Diesen zu thematisieren und zu reflektieren wäre dann Sache der theologischen Wissenschaft: Ein Lexikon der christlichen Theologie ohne das Stichwort «Schlachten» darf es künftig nicht mehr geben – das sind wir dem biblischen Erbe wie auch der praktischen Vernunft schuldig.

³⁵ Nach vorsichtigen Schätzungen sind 30% aller Schlachttiere nicht ausreichend betäubt; und der exorbitant hohe Fleischkonsum der EuropäerInnen stellt überdies die Frage, wie ernst es uns mit dem Tierschutz eigentlich ist.